



1/10

# Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt

vom 18. Februar 2019

Bekannt gemacht im Gesetzblatt Nr. 6 vom 15. März 2019

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung von Artikel 16 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S. 290) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands verordnet:

## § 1

(1) In der Stadt Heilbronn ist es innerhalb des wie folgt begrenzten Gebietes verboten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen:

### **im Osten:**

Silcherplatz, Oststraße, Paul-Göbel-Straße bis zur Bahnlinie Weinsberg-Heilbronn,

### **im Norden:**

entlang der Bahnlinie Weinsberg-Heilbronn bis Einmündung in die Paulinenstraße, Paulinenstraße bis zur Einmündung Schaeuffelenstraße, Schaeuffelenstraße, Mannheimer Straße, Europaplatz, Bleichinselbrücke, entlang des westlichen Neckarufers ab der Bleichinselbrücke bis zur gedachten Verlängerung der südlichen Grenze der Straße Wohlgelegen zum Neckarufer, vom Neckarufer entlang der gedachten Verlängerung der südlichen Grenze der Straße Wohlgelegen und entlang der südlichen Grenze der Straße Wohlgelegen bis zur Hafenstraße, Hafenstraße von der Einmündung der Straße Wohlgelegen bis zur Paul-Metz-Brücke und von der Paul-Metz-Brücke entlang dem Neckarufer bis zum östlichen Kanalhafenufer,

### **im Westen:**

entlang des östlichen Ufers des Kanalhafens bis zur Erwin-Fuchs-Brücke,



**im Süden:**

ab der Erwin-Fuchs-Brücke entlang des Kanalhafen- und Neckarufers bis zur Rosenbergbrücke, Rosenbergbrücke, Südstraße.

Die genannten Straßen, Plätze, Brücken und Ufer gehören zum Sperrgebiet, soweit sie seine Begrenzung bilden. Darüber hinaus werden zusätzlich folgende Straßen und Straßenteile in das Sperrgebiet mit einbezogen:

**im Norden:**

Thomaswert und Wohlgelegen,

**im Süden:**

die Fortsetzung der Rosenbergstraße zwischen Südstraße und Knorrstraße.

(2) Ausgenommen vom Verbot des Absatzes 1 ist die Hagenstraße nördlich der Bahnlinie Weinsberg-Heilbronn.

## § 2

(1) In der Stadt Heilbronn ist es in den nachfolgend genannten Straßen und Straßenteilen verboten, in der Zeit von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen:

Hafenstraße nördlich der Bahnlinie Weinsberg-Heilbronn, Paul-Metz-Brücke und Albertistraße bis zur Einmündung in die Karl-Wüst-Straße.

(2) Während der Bundesgartenschau (BUGA) vom 17.04.2019 bis 06.10.2019 gilt das Verbot nach Absatz 1 in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

## § 3

(1) Wer dem Verbot des § 1 Absatz 1 oder des § 2 zuwiderhandelt, handelt nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro bis höchstens eintausend Euro geahndet werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 Absatz 1 oder § 2 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184e des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn vom 8. Dezember 2014 (GBl. S. 794) außer Kraft.